



Life Service

## **Ergänzende Informationen zur Datenverarbeitung bei Tätigkeiten nach § 130 StrlSchV durch die Ärztliche Stelle Hessen (ÄSH) der TÜV SÜD Life Service GmbH**

Nach DSGVO und nationalem Datenschutzrecht gelten seit dem 25.5.2018 erweiterte Anforderungen, insb. bei personenbezogenen Daten. Deshalb ist die Ärztliche Stelle in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Strahlenschutzrecht auch verpflichtet, Ihnen Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten bereitzustellen und die Korrektheit der Daten durch eine Aktualisierung mit Bestätigung durch den Strahlenschutzverantwortlichen sicherzustellen.

Soweit Sie als Strahlenschutzverantwortlicher (SSV) der ÄSH personenbezogene Daten von anderen Personen, z. B. rechtlichen Vertretern, Angestellten, Rechnungsempfängern oder Dienstleistern (aber nicht bzgl. Patienten), zur Verfügung stellen, gehen wir davon aus, dass diese Personen, soweit erforderlich, über die Weitergabe ihrer Daten an die ÄSH sowie die Inhalte dieser Datenschutzerklärung von Ihnen informiert wurden und deshalb die Voraussetzungen des Art. 14 (5) a) DSGVO erfüllt sind.

**Die Patientendaten zur Überprüfung durch die Ärztliche Stelle werden auf Grundlage des Strahlenschutzrechts (s. u.) und Art. 9 (2) i) DSGVO angefordert (s. a. 3.).** Eine Einwilligung der Patienten zur Bereitstellung dieser Daten ist deshalb nicht erforderlich. Auf Grund der Ausführungen in Art. 14 (5) d), ggf. auch c), DSGVO besteht die Auffassung, dass eine Information der einzelnen Patienten zur Erhebung der Daten für die jeweilige Unterlagenanforderung durch die ÄSH nicht erforderlich ist. Es wird empfohlen, im Rahmen der Strahlenanwendung / Patientenbehandlung eine Information zur Pflicht der Bereitstellung von Daten an qualitätssichernde Stellen allen Patienten, soweit möglich, zu geben und die von z. B. Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung bereitgestellten Unterlagen zur DSGVO-Umsetzung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 1, Satz 2 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) ist die ÄSH auf Basis der Verträge mit den hessischen Ministerien öffentliche Stelle im Sinne des HDSIG, so dass das HDSIG gemäß § 1 (1) für die ÄSH gilt.

### **1. Für Prüfungen nach § 130 StrlSchV Verantwortlicher**

Ergänzend zur TÜV SÜD Life Service GmbH, Westendstr. 199, 80686 München, als zentrale verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist für die Prüfungen nach § 130 StrlSchV verantwortlich: Ärztliche Stelle für Qualitätssicherung in der Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie Hessen (ÄSH), TÜV SÜD Life Service GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt



## 2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, Rechtsgrundlagen, Dauer der Speicherung in Verbindung mit § 130 StrlSchV

A) Es werden personenbezogene Daten zu **Strahlenschutzverantwortlichen, deren Vertretern und benannten Rechnungsempfängern** (und ggf. weiteren Verantwortlichen wie Insolvenzverwalter) von der ÄSH erhoben oder nach gesetzlicher Grundlage von zuständigen Stellen, z. B. Aufsichtsbehörden oder zahnärztlicher Stelle, an die ÄSH übermittelt.

B) Es werden personenbezogene Daten von **Personen** (nicht bzgl. Patienten) erhoben, **die an der Qualitätssicherung der Strahlenanwendungen oder der bei der ÄSH angemeldeten Geräte beteiligt sind**. Diese personenbezogenen Daten können einerseits von Ihnen im Rahmen der Stammdatenübermittlung bereitgestellt oder andererseits in den Unterlagen enthalten sein, die der ÄSH für ihre rechtlich definierte Prüfungstätigkeit nach § 130 StrlSchV von Ihnen vorgelegt werden.

Diese Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Prüfung der ÄSH auf Basis der Unterlagenbereitstellung und -verarbeitung nach § 130 StrlSchV
- Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und Vergleich mit vorherigen Prüfungsunterlagen
- Erstellung des Kostenbescheids für die Prüfung der ÄSH, inkl. Aufgaben der Buchhaltung sowie der daraus folgenden Pflichten, Rechte und Aufgaben (z. B. Rechnungsprüfung, Gläubigeradressensuche, Vollstreckung mit Datenweitergabe an Finanzämter)
- Meldungen an zuständige Aufsichtsbehörden, Ämter oder Ministerien
- Daten- / Informationsaustausch zwischen ÄSH und den an der Prüfung beteiligten Personen vor, während und nach der Prüfung der ÄSH
- Daten- / Informationsaustausch mit anderen nach Gesetz und Verordnung vorgesehenen Stellen im gesetzlichen Rahmen, z. B. zahnärztliche, ärztliche Stellen sowie Kassenärztliche Vereinigung
- Zusendung von Informationen der ÄSH in ihrem gesetzlich definierten Tätigkeitsumfeld, z. B. bei Unterlagenanforderungen, Ergebnismitteilungen oder Vermittlung und Bearbeitung von Optimierungsvorschlägen oder zu Datenschutzaspekten
- Statistische Auswertungen (z. B. für Jahresberichte an Ministerien)
- Archivierung von Unterlagen für Rechtsverfahren

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind:

§ 130 StrlSchV

Art. 6 (1) c) DSGVO

Art. 6 (1) e) DSGVO



## §§ 3, 21, 24 HDSIG

Die Dauer der Datenspeicherung ist folgendermaßen grundsätzlich festgelegt:

10 Kalenderjahre nach Abmeldung eines Gerätes für die Strahlenanwendung oder des SSV (mit nachlaufenden Verarbeitungszeiten für die Löschvorgänge und bzgl. Backup), soweit die Daten nicht für ein Nachfolgerät oder einen nachfolgenden SSV übernommen werden oder die Daten für einen Rechtsfall benötigt werden, spätestens nach 30 Jahren bzgl. der Daten zu statistischen Zwecken.

Bzgl. Auftragsverarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gilt:

Die ÄSH setzt bzgl. der oben genannten personenbezogenen Daten externe Auftragsverarbeiter innerhalb Deutschlands ein, insb. in Verbindung mit der Erstellung des Kostenbescheids für die Prüfung der ÄSH, inkl. Aufgaben der Buchhaltung sowie der daraus folgenden Pflichten, Rechte und Aufgaben, zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen IT-Infrastruktur, zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben inkl. Datenschutzanforderungen, z. B. bei Prüfungen nach Strahlenschutzrecht und zugehöriger Datenübermittlung, und für pseudonymisierte Auswertungen. Auftragsverarbeiter werden sorgfältig ausgewählt und geprüft, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter sind Art. 6 (1) c), Art. 6 (1) e) und Art. 6 (1) f) DSGVO.

Es werden nach Vorgabe des Strahlenschutzrechts Daten an zuständige deutsche Stellen, z. B. bei einer Meldung an die Aufsichtsbehörde, weitergegeben. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, z. B. die zahnärztliche Stelle, erfolgen auch auf Basis des § 22 HDSIG.

\* Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostenrechts in Verbindung mit den Verträgen der TÜV SÜD Life Service GmbH mit den zuständigen hessischen Ministerien:

Die Erhebung von Kosten für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle Hessen (insb. Prüfung, Bewertung und Beratung zu Strahlenanwendungen inkl. Qualitätssicherung bei medizinischen Untersuchungen und Therapien) beruht auf den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostenrechts, insbesondere des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsgrundlagen für eine Vollstreckung sind § 19 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Ärztlichen Stellen in Hessen.



### **3. Hinweise zur Verarbeitung patientenbezogener Daten (besondere Kategorie: Gesundheitsdaten)**

Die Patientenunterlagen inkl. personenbezogener Daten zur Qualitätssicherung der Strahlenanwendungen durch die Ärztliche Stelle werden auf folgender Grundlage angefordert:

#### § 130 StrlSchV

Art. 6 (1) c) DSGVO

Art. 6 (1) e) DSGVO

Art. 9 (2) f) DSGVO (bzgl. Verarbeitung von Gesundheitsdaten)

Art. 9 (2) i) DSGVO (bzgl. Verarbeitung von Gesundheitsdaten)

§ 20 Abs. 1, Nr. 3 HDSIG

§§ 21, 24 HDSIG

Die patientenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Überprüfung von angeforderten und bereitgestellten Unterlagen (Qualitätssicherung)
- Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen nach Strahlenschutzrecht (z. B. Vergleiche im zeitlichen Verlauf)
- Archivierung von Unterlagen für Rechtsverfahren
- Zu statistischen Zwecken, Auswertungen zur Qualitätssicherung

Die Dauer der Datenspeicherung ist folgendermaßen grundsätzlich festgelegt:

Bzgl. patientenbezogener Daten: 10 Kalenderjahre nach Abschluss der Prüfung (mit nachlaufenden Verarbeitungszeiten für die Löschvorgänge und bzgl. Backup), soweit die Daten nicht für einen Rechtsfall benötigt werden, spätestens nach 30 Jahren

**Sie haben Fragen oder Vorschläge zum Datenschutz? Bitte senden Sie eine E-Mail an: [AerztlicheStelle@tuvsud.com](mailto:AerztlicheStelle@tuvsud.com)**